

Sehr geehrte Frau XXX,

wir danken Ihnen für Ihre Nachricht an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Problematik der Maskenpflicht im Zusammenhang mit einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung wurde bereits von verschiedenen Seiten an uns herangetragen.

Wir haben bereits die Zentralen von verschiedenen großen bundesweiten Kaufhausketten angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von Karstadt/Galeria/Kaufhof haben wir heute eine Antwort erhalten: das Personal und die Sicherheitsfirmen werden schnellstmöglich geschult und daraufhin sensibilisiert Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung uneingeschränkten Zugang zu gewähren. Auf den Eingangsschildern wird künftig mitangeführt, dass es für Menschen mit einem Attest einen uneingeschränkten Zugang gibt.

Die Entscheidungen von Galeria/Karstadt/Kaufhof beruhen dennoch auf Kulanz. Andere Kaufhäuser berufen sich weiterhin auf das Hausrecht. In folgenden Absätzen teilen wir Ihnen den aktuellen Stand der Debatte, den rechtlichen Gesetzesstand sowie weitere Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Maskenpflicht mit.

Wir sind darüber hinaus mit der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung in Kontakt und hoffen, dass es bald zu einer einheitlichen Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Maskenpflicht geben wird.

Alle Bundesländer, bis auf das Saarland und Sachsen-Anhalt, haben ausdrücklich Ausnahmen von der Mundschutzpflicht vorgesehen. Weitere Infos und eine Auflistung finden Sie unter folgender Seite:

<https://www.aktion-mensch.de/corona-infoseite/regelungen-fuer-menschen-mit-behinderung-zur-maskenpflicht.html>

Eine Übersicht der Regelungen in den Ländern, die laufend aktualisiert wird, sowie weitere Informationen zu dem Thema, finden sich auf der Homepage folgender Rechtsanwaltskanzlei: (<https://www.twobirds.com/de/news/articles/2020/germany/covid-19-verordnungen-und-verfuegungen-bl>)

Sie können sich bei dem örtlichen Ordnungsamt eine Befreiung von der Maskenpflicht verschreiben lassen. Dafür wird das Amt aber in der Regel ein medizinisches Attest vom Patienten verlangen. Aufgrund mehrerer medizinischer Gründe können bei bestimmten Erkrankungen mit eingeschränktem Atemwegswiderstand, wie beispielsweise Asthma, COPD, Herzinsuffizienz, usw. Erkrankungen aus dem Bereich Angststörungen, wie z.B. Panikstörungen solche Befreiungen ausgestellt werden.

Zwischenzeitlich hat unsere Stelle folgende rechtliche Einschätzungen eruiert:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet es grundsätzlich, Kund_innen beim

Zutritt zu Ladengeschäften zu benachteiligen. Untersagt sind neben unmittelbaren auch mittelbare Benachteiligungen,

§ 3 AGG.

In Betracht kommt eine mittelbare Benachteiligung im Sinne von § 3 Absatz 2 AGG. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine neutrale Regelung nach § 1 AGG geschützte Personen in besonderer Weise benachteiligt. Das bedeutet, dass die eigentlich neutrale Regelung ähnlich benachteiligend wirkt, wie eine direkt für diese Personen getroffene nachteilige Regelung. Hier benachteiligt eine scheinbar neutrale Regelung, nämlich die Maskenpflicht bei Betreten des Geschäfts, Menschen wegen einer Behinderung gegenüber anderen Personen ohne Behinderung in besonderer Weise. Eine mittelbare Benachteiligung gem. § 3 Absatz 2 AGG liegt allerdings dann nicht vor, wenn diese Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Benachteiligung ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz zu prüfen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Januar 2020 – 2 BvR 1005/18, Rn. 43).

Grundsätzlich sind Betreiber im Groß- und Einzelhandel aufgrund des Hausrechtes, unabhängig davon, ob die Entscheidung im Bereich privater Dienstgestaltung, oder im Bereich einer unternehmerischen Entscheidung trifft, grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Dritten Zugang zu den Räumen gestattet wird. Eine solche generelle Zutrittsbeschränkung muss (also unabhängig von dem Ansehen einer bestimmten Person) in der Regel nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein (LG Hannover, Urteil vom 23. Januar 2013 – 6 O 115/12, Rn. 25). Die Ausübung des Hausrechts ist allerdings nur innerhalb der vom AGG gesetzten Grenzen zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht fordert in seiner Entscheidung zum Blindenführhund dennoch, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Anwendung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen (vgl. BVerfG, 06.11.2019, 1BvR 16/13, Rn 42, 49).

Unzweifelhaft dürfte die Maskenpflicht mit dem heutigen Kenntnisstand ein sachliches Ziel verfolgen. Die Maskenpflicht dient dem Schutz vor Neuinfektionen der Kunden, des Betreibers und der Beschäftigten, sowie der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus. Die Maskenpflicht stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben (Merkblatt der BZgA vom 4.5.2020 zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen). Die Maskenpflicht ist auch erforderlich zur Erreichung des Ziels, da diese die Abstandsregelung beim Einkaufen ergänzt. Zusätzlich ist das Infektionsrisiko nach dem heutigen Stand in geschlossenen Räumen größer, als im Freien.

Das Verhältnis zwischen dem verfolgten Ziel und den eingesetzten Mitteln muss weiterhin angemessen sein. Bei der Prüfung der Angemessenheit der generellen Maskenpflicht sind die auf der Seite des Betreibers betroffenen Interessen, die allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Privatautonomie, das Schutzinteresse der Beschäftigten und der anderen Kund_innen gegen das in Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG geschützte Recht, nicht wegen einer Behinderung benachteiligt zu werden, gegeneinander abzuwägen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Januar 2020 – 2 BvR 1005/18, Rn. 43).

Diese Abwägung ist im Einzelfall zu treffen. Betreiber von Groß- und Einzelhandel sind dabei nicht an die Ausnahmeregelungen der Bundesländer gebunden, da die Betreiber ein eigenes Hygiene-Schutzkonzept ausarbeiten müssen, das auch über die Vorgaben der Bundesländer hinaus gehen kann. Allerdings spricht der Umstand, dass im Einzelfall von der Maskenpflicht befreit werden kann, um Menschen mit Behinderungen nicht von der Teilhabe im öffentlichen Leben auszuschließen, in der Tendenz gegen die Angemessenheit einer ausnahmslosen Durchsetzung der Maskenpflicht in Ladengeschäften. Schließlich haben die Landesregierungen bereits eine allgemeine Abwägung vorgenommen, der zufolge der Verzicht auf die Maske im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Davon ausgehend würden wir das Interesse der Kund_innen mit Behinderung, ohne Maske den Laden betreten zu können, gegenüber dem Interesse am Infektionsschutz als grundsätzlich überwiegend bewerten. Etwas anderes könnte nach den konkreten Umständen des Einzelfalls womöglich bei sehr kleinen Geschäften anzunehmen sein.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Hinweise weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau xxxx

Referentin

Referat ADS-3 Beratung

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Telefon: 030 18555-1855

Fax: 030 18555-41865

E-Mail: Beratung@ads.bund.de

Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de

Hier gibt's News & Hintergründe, die der Mainstream verschweigt:



https://t.me/Daniel_Prinz_Offiziell